

Preisblatt Netzanschlüsse

der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

gültig ab 1. Juni 2018



SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Emmy-Noether-Straße 2

80992 München

Internet: www.swm-infrastruktur.de

Stand: 01.06.2018

Inhalt

1	Wesentliche Berechnungsbestandteile	5
1.1	Baukostenzuschüsse	5
1.2	Netzanschlusspauschale (im öffentlichen Grund)	6
1.3	Mehrlängenbetrag (im privaten Grund)	6
1.4	Inbetriebnahmekosten	6
2	Baukostenzuschüsse	6
2.1	Strom	6
2.2	Erdgas	7
3	Herstellung von Netzanschlüssen	7
3.1	Kriterien für Netzanschlüsse in Standardausführung	8
3.1.1	Strom	8
3.1.2	Erdgas	8
3.1.3	Mehrspartennetzanschluss	8
3.2	Preise für die Errichtung von Netzanschlüssen	8
3.2.1	Strom	8
3.2.2	Erdgas	8
3.2.3	Anrechnung von in Eigenleistung ausgeführten Erdarbeiten	9
3.2.4	Rabatt für Mehrspartennetzanschluss	9
3.2.5	Grabungszuschläge bei Bodenfrost	9
4	Stilllegen von Netzanschlüssen	9
4.1	Endgültige Stilllegung	9
4.2	Grabungszuschläge für Stilllegungen bei Bodenfrost	10
5	Änderungen an Netzanschlüssen	10
6	Vorübergehende Anschlüsse	10
6.1	Stromanschlüsse für Veranstaltungen, Film- und Fernsehaufnahmen	10
6.1.1	Preise für Einrichtung und Demontage	11
6.1.2	Preise für Dienstleistungen für Kurzzeit-Stromanschlüsse	11
6.1.3	Preise für Inbetriebnahme von Kurzzeit-Stromanschlüssen	11
6.2	Vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung	11
6.2.1	Preise für Einrichtung und Demontage	12
7	Inbetriebnahme von Anschlüssen bzw. Anlagen	12
7.1	Inbetriebnahme bei Standard-Netzanschlüssen	13
7.1.1	Strom	13
7.1.2	Erdgas	13
7.1.3	Inbetriebnahme bei Mehrspartennetzanschlüssen	13
7.2	Inbetriebnahme nach Anlagenumbau bzw. Umsetzung der Messeinrichtung	13
7.2.1	Strom	13
7.2.2	Erdgas	14
7.3	Inbetriebnahme von Strom-Einspeiseanlagen	14
8	Außerbetriebnahme	14
9	Netzverträglichkeitsberechnungen	14

10	Erstattung zusätzlicher Aufwendungen	15
10.1	Zusätzliche Aufwendungen	15
10.1.1	Fehlfahrten bei Inbetriebnahme.....	15
10.1.2	Sonstige Aufwendungen	15

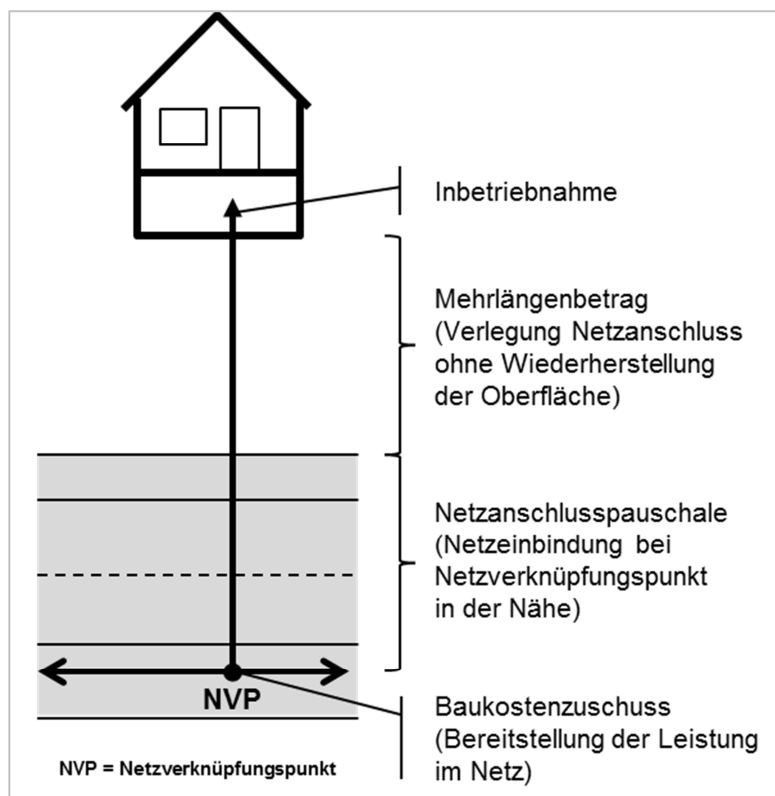
Das Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG benennt die Erstattungsbeträge für die Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen in den Sparten Strom und Erdgas sowie die Preise für Leistungen bei vorübergehenden Stromanschlüssen.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

Die Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1 Wesentliche Berechnungsbestandteile

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlussraum bzw. -säule. Ist kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächst gelegenen Netzknoten. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.



1.1 Baukostenzuschüsse

Siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse.

1.2 Netzanschlusspauschale (im öffentlichen Grund)

Die Netzanschlusspauschale enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Grabungsaufwand im öffentlichen Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche, sofern der Netzverknüpfungspunkt in der Nähe liegt. Ist der Teil der Netzanschlussleitung auf öffentlichem Grund länger als 10 Meter, wird gesondert kalkuliert.

1.3 Mehrlängenbetrag (im privaten Grund)

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohr- bzw. Kabelanteil, der außerhalb des öffentlichen Grundes tatsächlich verlegt wird. Dabei gilt die Strecke von Grundstücksgrenze bis Gebäude-Außenwand je angefangenem Meter. Eine Oberflächenwiederherstellung im privaten Grund ist nicht enthalten und ist bei Bedarf vom Kunden direkt mit der ausführenden Firma zu vereinbaren oder hat in anderer eigenverantwortlicher Weise zu erfolgen.

1.4 Inbetriebnahmekosten

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind der Aufwand für das Prüfen und in Betrieb nehmen der Kundenanlage nach dem Netzanschluss.

2 Baukostenzuschüsse

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer erheben. Dieser beträgt höchstens 50 % der nach § 11 NAV bzw. § 11 NDAV zuordenbaren Kosten.

Die BKZ-Beträge sind gestaffelt nach zu vereinbarenden Leistung am Netzanschluss und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet.

Sämtliche Anschlüsse werden im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Energieversorgungsnetze realisiert, so dass im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein Sonderbeitrag für den Netzausbau erhoben werden kann.

Bei der Position „Baukostenzuschuss“ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

2.1 Strom

Der BKZ für die Netzebene Mittelspannung wird gemäß dem Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 erhoben.

Für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz fällt der BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt. Bei der BKZ-Berechnung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebefaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, so dass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

Bbeauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Der BKZ-Betrag ist nach vertraglicher Vorhalteleistung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten. Die Absicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Vorhalteleistung von 33 kVA beträgt 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt.

Netzanschlussleistung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 33 kVA	0,00	0,00
ab 34 kVA je kVA	60,00	71,40

Für Netzanschlüsse Strom ergeben sich damit, abhängig von der Sicherungsgröße, folgende Preise für den BKZ:

Netzanschlusssicherung	Netzanschlussleistung	Netto in EUR	Brutto in EUR
3 x 50 A	33 kVA (30 kW)	0,00	0,00
3 x 63 A	43 kVA (39 kW)	600,00	714,00
3 x 80 A	55 kVA (50 kW)	1.320,00	1.570,80
3 x 100 A	69 kVA (62 kW)	2.160,00	2.570,40
3 x 125 A	86 kVA (77 kW)	3.180,00	3.784,20
3 x 160 A	110 kVA (99 kW)	4.620,00	5.497,80

Umrechnung von Wohneinheiten in Leistung nach DIN 18015-1

2.2 Erdgas

Netzanschlüsse Erdgas werden grundsätzlich bis 20 kW mit einem Sockelbetrag abgerechnet, darüber hinaus erfolgt die Berechnung je kW zusätzlicher Leistung. Bei höheren Anschlusswerten über 500 kW wird der BKZ-Betrag gesondert berechnet.

Bbeauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Netzanschlussleistung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 20 kW	894,00	1.063,86
21 kW bis 500 kW je kW	22,35	26,60

3 Herstellung von Netzanschlüssen

Die Herstellkosten gelten für Netzanschlüsse in Standardausführungen (Standard-Netzanschlüsse) mit folgenden Querschnitten, Dimensionen bzw. Anschlusswerten der nachstehenden Sparten. Sie beginnen an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und enden mit der Hauptabsperreinrichtung bzw. Hausanschlusssicherung.

Netzanschlüsse, die nicht nach Standard-Konditionen ausgeführt sind, werden entsprechend tatsächlich anfallender Kosten abgerechnet. Als keine Standard-Konditionen gelten zum Beispiel Netzanschlüsse mit einer Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden, Wiederanschlüsse und mehrere Anschlüsse für ein Objekt.

Die Kosten der jeweiligen Sparte sind auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet worden und so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

3.1 Kriterien für Netzanschlüsse in Standardausführung

3.1.1 Strom

Ein Standard-Netzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss (Niederspannung) mit einem Kabelquerschnitt 4 x 35 mm² und einer Anschlussleistung von bis zu 69 kVA oder ein Kabelanschluss mit einem Kabelquerschnitt 4 x 70 mm² und einer Anschlussleistung von bis zu 110 kVA.

3.1.2 Erdgas

Ein Standard-Netzanschluss Erdgas ist ein Anschluss (Niederdruck) mit einer Anschlussleitung der Dimension d_a 32 bzw. d_a 63.

3.1.3 Mehrspartennetzanschluss

Ein Mehrspartennetzanschluss ist ein Netzanschluss für mehrere Sparten. Bei gemeinsamer Anmeldung zum Netzanschluss und der Verlegung der Leitungen in einem gemeinsamen Rohr- und Leitungsraben durch ein gemeinsames Tiefbauunternehmen wird auf den Netto-Preis für den Einzelanschluss jeder Sparte ein Rabatt entsprechend der Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie NDAV gewährt. Mehrspartennetzanschlüsse können nur dort ausgeführt werden, wo die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Der Einsatz einer Mehrspartenhauseinführung ist dafür nicht Voraussetzung.

3.2 Preise für die Errichtung von Netzanschlüssen

Die jeweiligen Erstattungsbeträge werden für die jeweilige Sparte pauschaliert berechnet.

3.2.1 Strom

Dimension	Netzanschlusspauschale		Mehrlängenbetrag je Meter	
	netto in EUR	brutto in EUR	netto in EUR	brutto in EUR
4 x 35 mm ² bzw. 4 x 70 mm ²	1.200,00	1.428,00	23,00	27,37
4 x 150 mm ²	nach Angebot			

3.2.2 Erdgas

Dimension	Netzanschlusspauschale		Mehrlängenbetrag je Meter	
	netto in EUR	brutto in EUR	netto in EUR	brutto in EUR
d _a 32 bzw. d _a 63	1.817,00	2.162,23	62,00	73,78
ab d _a 90	nach Angebot			

3.2.3 Anrechnung von in Eigenleistung ausgeführten Erdarbeiten

Selbst durchgeführte Erdarbeiten im privaten Grund bei Strom- bzw. Erdgasanschlüssen werden pauschal als Gutschrift je Meter Mehrlänge berücksichtigt:

Gutschriftsbetrag je Meter	netto in EUR	brutto in EUR
Strom bis 4 x 70 mm ²	8,00	9,52
Erdgas bis d _a 63	12,00	14,28

3.2.4 Rabatt für Mehrspartennetzanschluss

Folgende Rabatte können bei Mehrspartennetzanschlüssen auf die Netzanschlusspauschale und den Mehrlängenbetrag auf privatem Grund gewährt werden.

Sparten	Rabatt auf Netzanschlusspauschale und Mehrlängen-Netto-Betrag
bei zwei Sparten ^{*)}	5 Prozent
bei drei Sparten ^{*)}	15 Prozent

^{*)} Ein Rabatt auf die Sparte Wasser wird ausschließlich von der SWM Versorgungs GmbH gewährt.

3.2.5 Grabungszuschläge bei Bodenfrost

Die Herstellung von Anschlussleitungen bei Bodenfrost ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine Verteilung vorhanden ist und die Gefahr ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Kabel, Leitungen oder Ähnliches beim Lösen des gefrorenen Bodens beschädigt werden.

Wenn der Anschlussnehmer die Herstellung bei Bodenfrost beantragt und das nach vorheriger Einschätzung durch die SWM möglich ist, wird ein Zuschlag je cm Frosttiefe und je angefangenem Meter Anschlussleitung ab der Verteilnetzeinbindung in Rechnung gestellt.

Frosttiefe bis 40 cm	netto in EUR je Meter Grabenlänge	brutto in EUR je Meter Grabenlänge
je cm Frosttiefe	1,50	1,79

Wenn mit Frosttiefen von mehr als 40 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt.

4 Stilllegen von Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die entstandenen Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses, wenn dies vom Anschlussnehmer veranlasst wird.

4.1 Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist. Bei größeren Dimensionen, als in der Tabelle angegeben, erfolgt die Verrechnung nach Angebot.

Sparte und Dimension	netto in EUR	brutto in EUR
Strom bis 160 A	1.290,00	1.535,10
Erdgas bis d _a 63	1.302,00	1.549,38

4.2 Grabungszuschläge für Stilllegungen bei Bodenfrost

Die endgültige Stilllegung von Netzanschlussleitungen bei Bodenfrost ist mit erhöhtem Aufwand verbunden. Soll in diesem Fall auf Wunsch des Anschlussnehmers die endgültige Stilllegung ausgeführt werden, so wird ein Zuschlag für den Tiefbau pauschal in Rechnung gestellt:

Frosttiefe	netto in EUR	brutto in EUR
10 cm bis 20 cm	215,00	255,85
21 cm bis 40 cm	308,00	366,52

Wenn mit Frosttiefen von mehr als 40 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt.

5 Änderungen an Netzanschlüssen

Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Netzanschlüssen werden nach Angebot verrechnet.

Bei der Erhöhung der aus dem Netz bereit gestellten Leistung ist ein Baukostenzuschuss für die zusätzliche Leistungsbereitstellung zu zahlen (siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse). Bei einer Reduzierung erfolgt keine Rückerstattung von bereits gezahlten Baukostenzuschüssen.

6 Vorübergehende Anschlüsse

Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Lage von vorübergehenden Anschlüssen nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik und übernimmt die Montage und Demontage an den Speisepunkten im Netz.

Wird bei Anschlüssen mit Tiefbau die Herstellung des Anschlusses bei Bodenfrost gewünscht, gelten die in Kapitel 4.2 festgelegten Zuschläge bzw. Regelungen.

6.1 Stromanschlüsse für Veranstaltungen, Film- und Fernsehaufnahmen

Diese vorübergehenden Anschlüsse werden für Veranstaltungen, Film- und Fernsehaufnahmen oder ähnliche zeitlich begrenzte Anlässe durch den Netzbetreiber eingerichtet und nach der Nutzung wieder abgebaut. Der Netzbetreiber errichtet innerhalb von maximal zehn Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung (bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen) einen betriebsbereiten Anschlussschrank einschließlich eines fest montierten Zählers am festgelegten Netzverknüpfungspunkt. Der Anschluss für vorübergehend angeschlossene Anlagen ist auf ein Jahr befristet.

Für den Betrieb dieser Stromanschlüsse stellt der Netzbetreiber folgende Netzformen zur Verfügung:

- TN-C-S-System bei CEE-Steckdosen
- TN-C-System bei Anschlussschränken am Kabelnetz

Je nach Verfügbarkeit wird für den Übergabepunkt ein Kleinverteiler mit integrierter Messeinrichtung und Abgangssteckdosen (z. B. CEE 32 A, CEE 63 A oder CEE 125 A) zur Verfügung gestellt. Für größere Leistungen können nach Absprache und Verfügbarkeit auch Sonderschränke gegen separate Berechnung geordert werden. Bei einer Anmeldung von vorübergehenden Anschlüssen für Veranstaltungen,

Film- und Fernsehaufnahmen innerhalb von fünf Arbeitstagen vor dem benötigten Aufstellungstermin wird ein Express-Zuschlag in Rechnung gestellt. Die Errichtung eines Expressanschlusses am nächsten Arbeitstag erfolgt unter Vorbehalt. Voraussetzung ist der Eingang der vollständig und richtig ausgefüllten Anmeldung am vorherigen Arbeitstag bis 9 Uhr sowie die telefonische Klärung der technischen Umsetzung mit den SWM.

6.1.1 Preise für Einrichtung und Demontage

Vorübergehende Netzanschlüsse	netto in EUR	brutto in EUR
ohne Grabung bis CEE 63 A	310,00	368,90
ohne Grabung bis CEE 125 A	410,00	487,90
ohne Grabung bis 250 A	720,00	856,80
Zuschlag für Expressanschluss (nur ohne Grabung bis 63 A) Anmeldevorlauf 5 bis 1 Arbeitstage	400,00	476,00

6.1.2 Preise für Dienstleistungen für Kurzzeit-Stromanschlüsse

Leistungen bei Kurzzeit-Stromanschlüssen	netto in EUR	brutto in EUR
Einsichern eines vorhandenen Anschlusses	140,00	166,60
Ortstermin zur Vorbesichtigung	140,00	166,60
Vor-Ort-Service (Servicepreis je Stunde)	80,00	95,20
Miete für Anschlusskasten (Mietpreis je Woche)	10,00	11,90
Anfahrtszuschale	110,00	130,90

6.1.3 Preise für Inbetriebnahme von Kurzzeit-Stromanschlüssen

Die Preise gelten für Veranstaltungen wie z. B. Auer Dulten und Christkindlmärkte. Sie sind nicht anzuwenden bei der Aufstellung von Kleinverteilern mit integrierten Zählern.

Leistung	netto in EUR	brutto in EUR
Inbetriebnahme (Preis je Messeinrichtung)	48,00	57,12

6.2 Vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung

Die Einrichtung vorübergehender Netzanschlüsse zur Baustromversorgung entspricht den Vorgaben des Merkblatts für vorübergehend angeschlossene Anlagen des VBEW (Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.).

Der Netzbetreiber errichtet innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung (bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen) einen betriebsbereiten, abschließbaren Anschlussschrank gemäß DIN 43 868-1 einschließlich einer fest montierten Messeinrichtung am festgelegten Speisepunkt. An die-

sen Anschlusschrank kann der Verteilerschrank des Kunden direkt über ein von ihm zu stellendes Kabel angeschlossen werden. Der vorübergehende Netzanschluss zur Baustromversorgung beinhaltet eine Anschlussleitung zum Anschlusschrank von maximal 30 Metern. Die Demontage ist im Leistungsumfang enthalten. Sie ist schriftlich bei den SWM zu beantragen. Anschlusschränke für vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung können bis 315 A zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen werden einer detaillierten Prüfung unterzogen und nach Angebot verrechnet.

6.2.1 Preise für Einrichtung und Demontage

Der Grundbetrag umfasst die Einrichtung und die anschließende Demontage des vorübergehenden Netzanschlusses zur Baustromversorgung.

Bei einer Anmeldung von vorübergehenden Netzanschlüssen zur Baustromversorgung innerhalb von fünf Arbeitstagen vor dem benötigten Aufstellungstermin wird ein Express-Zuschlag in Rechnung gestellt. Die Errichtung eines Expressanschlusses am nächsten Arbeitstag erfolgt unter Vorbehalt. Voraussetzung ist der Eingang der vollständig und richtig ausgefüllten Anmeldung am vorherigen Arbeitstag bis 9 Uhr sowie die telefonische Klärung der technischen Umsetzung mit den SWM.

Dimension und Ausführung	Netzanschlusspauschale	
	netto in EUR	brutto in EUR
bis 80 A ohne Grabung	500,00	595,00
bis 80 A mit Grabung	1.190,00	1.416,10
100 A bis 315 A ohne Grabung	730,00	868,70
100 A bis 315 A mit Grabung	1.400,00	1.666,00

Leistung	netto In EUR	brutto In EUR
Zuschlag für Expressanschluss (nur ohne Grabung bis 80 A) An- meldevorlauf 5 bis 1 Arbeitstage	400,00	476,00
Zuschlag für Kernbohrung	114,00	135,66
Sicherungserhöhung *)	140,00	166,60

*) umfasst einen Vor-Ort-Termin einschließlich Anfahrt von bis zu zwei Stunden (siehe 10.2.2)

7 Inbetriebnahme von Anschlüssen bzw. Anlagen

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebnahmekosten. Die Inbetriebnahmekosten werden pauschal berechnet. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Material werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise für die Inbetriebnahme werden bei Netzanschlüssen größer 160 A bei Strom und größer d_a 63 bei Erdgas im Netzanschlussvertrag gesondert ausgewiesen.

7.1 Inbetriebnahme bei Standard-Netzanschlüssen

Die Preise für Inbetriebnahme gelten für Standard-Netzanschlüsse mit folgenden Sicherungsgrößen bzw. Dimensionen.

7.1.1 Strom

Netzanschlusssicherung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 3 x 50 A ^{*)}	85,00	101,15
3 x 63 A ^{*)}	151,00	179,69
3 x 80 A	201,00	239,19
3 x 100 A	272,00	323,68
3 x 125 A	436,00	518,84
3 x 160 A	673,00	800,87

^{*)} Bei Direktmessungen bis 3 x 63 A mit einer Messeinrichtung werden 45,00 EUR netto bzw. 53,55 EUR brutto berechnet.

7.1.2 Erdgas

Anschlussdimension	netto in EUR	brutto in EUR
bis d _a 63	89,00	105,91

7.1.3 Inbetriebnahme bei Mehrspartennetzanschlüssen

Die Inbetriebnahme erfolgt für jede Sparte getrennt und wird separat berechnet, auch wenn sie durch Ablaufoptimierungen beim Netzbetreiber am selben Termin erfolgen kann.

7.2 Inbetriebnahme nach Anlagenumbau bzw. Umsetzung der Messeinrichtung

Der entstehende Aufwand für die Inbetriebnahme von geänderten elektrischen Anlagen bzw. Erdgas-Anlagen wird pauschal nach Anzahl der Zählerplätze berechnet.

Diese Leistung erstreckt sich lediglich über den Umfang der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung. Anderenfalls ist ein Antrag auf Anschluss an das jeweilige Versorgungsnetz zu stellen, der mit einer BKZ-Berechnung verbunden ist.

7.2.1 Strom

Zählerplätze im selben Anschlussobjekt	netto in EUR	brutto in EUR
ein Zählerplatz	45,00	53,55

ein zweiter Zählerplatz	30,00	35,70
jeder weitere Zählerplatz	15,00	17,85

7.2.2 Erdgas

Zählerplätze im selben Anschlussobjekt	netto in EUR	brutto in EUR
ein Zählerplatz	75,00	89,25
jeder weitere Zählerplatz	30,00	35,70

7.3 Inbetriebnahme von Strom-Einspeiseanlagen

Hierzu gehören insbesondere EEG-Einspeiseanlagen, KWK-Einspeiseanlagen, Notstromaggregate, Energiespeicher und ähnliche netzparallele Anlagen.

Anschlussleistung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 30 kW	118,00	140,42
ab 31 kW	239,00	284,41

8 Außerbetriebnahme

Die Leistung beinhaltet die Unterbrechung der Versorgung für das Gebäude durch Schließen der Hauptabsperreinrichtung oder Aussichern einschließlich Ausbau der Messeinrichtungen. Der Netzanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen (z. B. bei Modernisierung oder Innenausbau von Gebäuden).

Hinweis: Nach einer Außerbetriebnahme steht das jeweilige Medium weiterhin bis ins Gebäude an!

Sparte	netto in EUR	brutto in EUR
Strom	85,00	101,15
Erdgas	89,00	105,91

Der Preis für die Außerbetriebnahme eines Erdgasanschlusses gilt nur für einen Standard-Netzanschluss wie unter 3.1.2 beschrieben.

9 Netzverträglichkeitsberechnungen

Die Netzverträglichkeitsberechnung von EEG-Einspeiseanlagen zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes erfolgt kostenfrei. Auf Antrag werden dem Einspeisewilligen die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Beantragt der Einspeisewillige beim Netzbetreiber eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Bewertung der Datenlage, so ist diese kostenpflichtig. Bei Anlagen bis 500 kW erfolgt die Verrechnung der Netzverträglichkeitsprüfung pauschal. Bei Anlagen über 500 kW erfolgt die Netzverträglichkeitsberechnung nach tat-

sächlichem Aufwand. Die Kosten für die Berechnung der Netzverträglichkeit von sonstigen Verbrauchern im Niederspannungsnetz werden pauschal berechnet.

Leistung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 500 kW	190,00	226,10

10 Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

10.1 Zusätzliche Aufwendungen

10.1.1 Fehlfahrten bei Inbetriebnahme

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung.

Bei Anschlüssen mit Dimensionen, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, wird der Mehraufwand für die Inbetriebnahme von Großanlagen gemäß 10.1.2 Sonstige Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Sparte und Dimension	netto in EUR	brutto in EUR
Strom bis 160 A	117,00	139,23
Erdgas bis d _a 63	117,00	139,23

10.1.2 Sonstige Aufwendungen

Für zusätzliche Aufwendungen, die nicht in den im Preisblatt genannten Leistungen enthalten sind, rechnet der Netzbetreiber nach Aufwand ab.

Fehlfahrten bei Bauleistungen, sowie Inbetriebnahme von Großanlagen

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Baufirmen, Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Bauleistung, Inbetriebnahme oder Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Terminierung und Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung.

Beratungsleistungen für Installationsunternehmen und Bestandsaufnahme von Kundenanlagen

Für Beratungsleistungen bzw. die Bestandsaufnahme von Kundenanlagen gelten folgende Pauschalen.

Leistung	netto in EUR	brutto in EUR
je Mitarbeiter der SWM bzw. beauftragte Dritte		
Grundpauschale inkl. Anfahrt und 2 Stunden *)	140,00	166,60
jede weitere Stunde	70,00	83,30

*) Die Grundpauschale umfasst einen Vor-Ort-Termin von bis zu zwei Stunden einschließlich An- und Abfahrt.